

Az.: 6 A 417/22  
4 K 671/20 VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –  
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank –  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Vorstand  
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

– Beklagte –  
– Antragsgegnerin –

wegen

Förderung nach der Richtlinie Hochwasser 2013 Teil C  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 28. Februar 2025

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Mai 2022 – 4 K 671/20 – wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 10.738,18 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Ihr fristgemäßes Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und des Vorliegens eines Verfahrensmangels gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vorliegen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen dann vor, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten derart in Frage gestellt wird, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2010 – 1 BvR 2011/10 –, juris Rn. 17, v. 3. März 2004 – 1 BvR 461/03 –, juris Rn. 19; SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2023 – 6 A 38/22 –, juris Rn. 3, st. Rspr). Das leistet die Antragsbegründung nicht.
- 3 a) Ohne Erfolg wendet sich die Klägerin zunächst gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Jahresfrist nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG für den Widerruf des Zuwendungsbescheids der Beklagten vom 2. Oktober 2014 einschließlich ihres Änderungsbescheids vom 25. November 2015 durch Nr. 1 des Widerrufs- und Erstattungsbescheids der Beklagten vom 29. März 2019 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 11. März 2020 eingehalten sei. Zur Begründung hat sich das Verwaltungsgericht auf den Hinweis beschränkt, dass sich das Anhörungsverfahren der Klägerin über mehrere Stationen erstreckt und erst mit dem klägerischen Antwortschreiben vom 7. März 2019 geendet habe, das bei dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid inhaltlich berücksichtigt worden sei. Beide dagegen gerichteten Einwände der Klägerin krankten daran, dass sie im

Wesentlichen inhaltsgleich wie im Parallelverfahren 6 A 416/22 vorgetragen werden, wo zumindest der zweite Einwand tragfähig war. Im vorliegenden Verfahren greifen beide Einwände nicht durch.

- 4 Die Klägerin beanstandet, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass im Widerspruchsbescheid vom 11. März 2020 – gemeint wohl im Ausgangsbescheid vom 29. März 2019 – ihr letztes Schreiben berücksichtigt worden sei. Zur Begründung verweist sie auf ein Schreiben vom 6. März 2019, das sie in dem Anhörungsverfahren zur Rückforderung im Parallelverfahren vor dem dortigen Ausgangsbescheid vom 28. März 2019 abgegeben hatte, und sucht jeweils mit Zitaten daraus zu belegen, dass das Schreiben nicht berücksichtigt worden sei. Das geht selbst dann ins Leere, wenn angenommen wird, dass die Klägerin ihr im vorliegenden Förderverfahren letztes Schreiben vom 7. März 2019 (wortgleich mit dem Schreiben vom 6. März 2019 in der parallelen Fördersache) gemeint hätte. Denn dieses wurde offensichtlich – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – inhaltlich im hier streitgegenständlichen Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 29. März 2019 berücksichtigt, heißt es dort doch auf Seite 3: „Aus dem Antwortschreiben des Rechtsanwalts ..... vom 07.3.2019 ergaben sich keine neuen Sachverhalte.“
- 5 Mit ihrem zweiten Einwand macht die Klägerin im Ausgangspunkt sinngemäß zwar zutreffend geltend, die Jahresfrist beginne mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem die Behörde die vollständige Kenntnis für den Widerrufsgrund und die für die Widerrufsentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen erlangt habe. Diese Kenntnisse hätten hier „doch aber längst vor dem 19.03.2018“ (gemeint wohl ein Jahr vor dem hiesigen Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 29. März 2019) vorgelegen. Damit verkennt die Klägerin, dass sie im hiesigen Förderverfahren erst mit Schreiben vom 9. Mai 2018 (Bl. 370 der Verwaltungsakte) zum Widerruf der Zuwendung mit Fristsetzung zum 6. Juni 2018 angehört worden ist und mithin das Anhörungsverfahren hier mitnichten 1,5 Jahre dauerte. Da die Behörde die vollständige Kenntnis auch von den für die Ausübung des Widerrufsermessens maßgeblichen Umständen regelmäßig nur infolge einer – mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme verbundenen – Anhörung des Betroffenen erhält (BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 – 10 C 5.17 –, juris Rn. 32), konnte die Jahresfrist im vorliegenden Verfahren frühestens mit Fristablauf oder mit dem Antwortschreiben der Klägerin vom 29. Juni 2018 anlaufen und war mithin bei Erlass des Widerrufs- und Erstattungsbescheids noch nicht verstrichen.
- 6 b) Die Klägerin wendet sich des Weiteren gegen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Verwaltungspraxis der Beklagten beim Widerruf von Zuwendungen nach § 1 Satz 1 Sächs-VwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 VwVfG wegen Zweckverfehlung oder Aufla-

genverstoßes in Gestalt des Verstoßes gegen eine im Zuwendungsbescheid enthaltene Bestimmung zur unbaren Zahlungsverpflichtung („Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie unbar auf ein Konto des Leistungserbringers gezahlt werden [keine Barzahlung, kein Scheck]“). Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt: Soweit die Klägerin vorbringe, dass mit der Anordnung unbarer Zahlung ohne sachliche Rechtfertigung legale private Handlungsformen sachwidrig von der Förderung ausgenommen würde, verkenne sie nicht nur, dass der Zuwendungsbescheid nebst seinen Auflagen und Nebenbestimmungen bestandskräftig geworden sei, sondern auch, dass die Verwaltungspraxis basierend auf Verwaltungsvorschriften keiner eigenständigen Auslegung durch die Gerichte wie Rechtsnormen zugänglich seien. Entscheidend sei vielmehr die tatsächliche ständige Verwaltungspraxis im maßgeblichen Zeitpunkt, es sei denn sie wäre willkürlich oder verstieße sonst gegen höherrangiges Recht, was hier nicht der Fall sei. Die von der Beklagten im Widerspruchsbescheid ausgeführten Sachgründe für eine Beschränkung der Förderung auf unbare Ausgaben (Vermeidung von Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung und Geldwäsche) genügten, um ein willkürliches Handeln der Beklagten zu verneinen. Die Beklagte habe im Widerspruchsbescheid auch dargelegt, dass es ihre geübte Verwaltungspraxis sei, Zuwendungen bei Barzahlung zu widerrufen. Die Klägerin habe mit ihrer Klage auch keine Umstände dargelegt, aus denen bezogen auf ihren Fall ein Abweichen der Beklagten von der sonst üblichen Verwaltungspraxis abgeleitet werden könnte. Soweit gegenüber dem Gutachter S. durch einen Mitarbeiter der Beklagten geäußert worden sein sollte, dass die Barzahlungspraxis für die Vergangenheit in Ordnung wäre, handele es sich – der Verwaltungspraxis entsprechend – um Barzahlungen vor Erlass des Zuwendungsbescheids. Solche Zahlungen seien, wie dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 29. März 2019 zu entnehmen sei, auch im vorliegenden Fall anerkannt worden, weil die Auflage im Zuwendungsbescheid noch nicht bekannt gewesen sei. Eine generelle Gestattung von Barzahlungen könne angesichts der eindeutigen Verwaltungspraxis der Beklagten nicht angenommen werden und hätte zudem als Zusicherung nach § 1 Satz 1 Sächs-VwVfZG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG der schriftlichen Form bedurft.

- 7 Die Klägerin trägt dagegen im Wesentlichen vor, das Verwaltungsgericht habe ihre Barzahlungen zu Unrecht moniert, weil sie keine Umstände dargelegt habe, die auf den Einzelfall bezogen „ein Abweichen von der sonst üblichen Verwaltungspraxis“ aufgezeigt hätten. Das Verwaltungsgericht unterliege einem Zirkelschluss, wenn es annehme, dass mit der „Barzahlungszusage des vorverstorbenen Gutachters S. Barzahlungen (in zeitlicher Hinsicht) vor dem Zuwendungsbescheid gemeint gewesen seien. Zum einen habe sie damit bereits prima facie eine abweichende Praxis bezeugt. Zum anderen übersehe das Verwaltungsgericht, dass sie in ihrem Schreiben vom 7. März 2019 vorgetragen habe, dass der Gutachter S. „derartige Anregungen/Weisungen zur Zahlungsart“ regelmäßig gegenüber Förderantragstellern gemacht habe. In keinem Fall sei vorgetragen oder aufgeklärt worden, dass sich „die Zusagen

des Gutachters“ auf die Zeit vor Erlass des Zuwendungsbescheides bezogen habe. Sie habe vielmehr „ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr vom anerkannten Gutachter S(...) per se, und eben nicht nur für die Zeit vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides Barzahlungsmöglichkeit offeriert“ worden sei. Das Verwaltungsgericht habe übergangen, dass sie hierzu unter Beweisantritt (Partei- und Zeugenvernehmung) in ihrer Klagebegründung vorgetragen habe, der verstorbene Gutachter habe sich bei der Beklagten nach der Zulässigkeit einer Barzahlung erkundigt, da er selbst auch in bar bezahlt worden sei. Ihm sei „wohl“ mitgeteilt worden, dass diese zulässig sei. Jedenfalls habe er dies ihr, der Klägerin, im Beisein ihres Ehemanns und des regelmäßig bei derartigen Gesprächen anwesenden Bauleiters Z. genauso mitgeteilt. Dass hier eine besondere Anforderung hinsichtlich der Form der Bezahlung bestehe, habe er ihr zu keinem Zeitpunkt gesagt. Schließlich habe sie diesen Vortrag in der mündlichen Verhandlung „unwidersprochen“ dahin ergänzt, dass der Gutachter in ihrer, ihres Ehemannes und des Bauleiters Z Anwesenheit in einem Telefonat mit der zuständigen Mitarbeiterin der Beklagten für Gutachten nachgefragt habe, „ob die vergangene Barzahlungspraxis in Ordnung“ sei und ihm sei mitgeteilt worden, „dass dies für die Vergangenheit in Ordnung wäre.“ Dieses Telefonat habe am Ende des zweiten Bauabschnitts stattgefunden, womit feststehe, dass sogar noch nach dem zweiten Bauabschnitt, also lange nach der Begutachtungsphase die Barzahlungspraxis legitimiert worden sei. Damit vermag die Klägerin nicht durchzudringen.

- 8 Soweit die Klägerin unter dem Gesichtspunkt ernstlicher Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bemängelt, das Verwaltungsgericht habe eine Sachverhaltsaufklärung zur Verwaltungspraxis der Beklagten bzw. zur „Zulässigkeit einer Barzahlung“ unterlassen, macht sie zugleich unter Ziffer II.1 der Antragsbegründung einen Verfahrensfehler im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO i. V. m. § 86 Abs. 1 VwGO geltend. Grundsätzlich ist eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel – um eine Kongruenz der Zulassungsgründe zu sichern – in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (SächsOVG, Beschl. v. 16. März 2023 – 6 A 527/22 –, juris Rn. 12, v. 9. Februar 2023 – 3 A 414/22 –, juris Rn. 15 m. w. N.). Hat es der anwaltlich vertretene Antragsteller – wie hier – in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel grundsätzlich nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 – 5 B 19.14 –, juris Rn. 11; SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2024 – 6 A 260/22 –, juris Rn. 5). Etwas anderes gilt freilich in Fällen, in denen – wie hier bei einer behaupteten Verwaltungspraxis – gerade tatsächliche Umstände aus dem Bereich des Gegners in Rede stehen und dem Kläger mangels eigener Kenntnis die bestimmte Behauptung des Gegenteils oder ein Beweisantritt für das Gegenteil gar nicht möglich ist. In solchen Fällen

kann der Kläger auch ohne Stellung eines Beweisantrags verlangen, dass das Gericht seine Entscheidung nicht ohne eigene Überprüfung etwa allein auf die Darstellung des gegnerischen Prozessvertreters im Termin stützt. Allerdings kann das Gericht auch dann verlangen, dass der Kläger substantiiert Gründe für seine Zweifel anführt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. November 2007 – 3 B 58.07 –, juris Rn. 6).

- 9 Ausgehend davon musste das Verwaltungsgericht hier die Verwaltungspraxis der Beklagten nicht weiter aufklären. Es hat seine diesbezügliche Feststellung, es sei geübte Verwaltungspraxis, Zuwendungen bei Barzahlung zu widerrufen und davon nur bei Barzahlungen vor Erlass und Kenntnis der Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheids bzw. bei besonderen auf den Einzelfall bezogenen und dargelegten Umständen abzuweichen, nicht allein auf Behauptungen der Beklagten im Termin der mündlichen Verhandlung gestützt. Vielmehr hat es die Verwaltungspraxis bereits den angefochtenen Bescheiden entnommen und konnte sich dafür auch auf die vom Senat bestätigte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Leipzig (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. Oktober 2021 – 6 A 782/19 –, juris Rn. 14; VG Leipzig, Urte. v. 28. März 2019 – 4 K 2557/16 –, juris Rn. 53 und 56) berufen. Demgegenüber hatte die Klägerin weder im Verwaltungsverfahren noch in der Vorinstanz Zweifel an dieser Verwaltungspraxis geäußert, geschweige denn diese „ausdrücklich“ infrage gestellt. Etwas anderes folgt nicht aus den in der Zulassungsbegründung aufgeführten Zitaten aus ihrem Schreiben vom 7. März 2019, der Klagebegründung und dem Verhandlungsprotokoll.
- 10 Soweit sich die Klägerin auf die im Schreiben vom 7. März 2019 angesprochene Auskunft des verstorbenen Gutachters zu Barzahlungen und ihre darauf gerichteten Beweisanregungen in der Klagebegründung und im Verhandlungstermin bezieht, ging es ihr dabei nicht darum, eine wie immer geartete Verwaltungspraxis der Beklagten in Zweifel zu ziehen oder Gründe für eine andere Praxis anzugeben. Zielrichtung ihrer Argumentation war vielmehr, eine von ihr noch im Zulassungsverfahren so genannte „Barzahlungszusage“ des Gutachters zu behaupten und daraus ein berechtigtes Vertrauen auf die Zulässigkeit von Barzahlungen abzuleiten. Die Darlegung eines diesbezüglichen berechtigten Vertrauens stünde der vom Verwaltungsgericht festgestellten Verwaltungspraxis der Beklagten jedoch nicht entgegen. Anders als die Klägerin meint, würde eine Auskunft des Gutachters zur generellen Zulässigkeit von Barzahlungen, wenn sie der Beklagten zuzurechnen wäre, keine andere Verwaltungspraxis belegen, sondern sie wäre im Gegenteil in Einklang mit dieser als besonderer Umstand des Einzelfalls bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob es gerechtfertigt sei, von einem Widerruf abzusehen.
- 11 Allerdings war und ist der Vortrag der Klägerin nicht geeignet, bei ihr ein berechtigtes Vertrauen auf die Zulässigkeit von Barzahlungen zu begründen. Denn selbst wenn unterstellt wird, der von ihr beauftragte Gutachter habe ihr die Auskunft erteilt, die Beklagte habe zugesagt,

Barzahlungen anzuerkennen, hätte sich die Klägerin darauf nicht verlassen dürfen. Zum einen hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass mangels Schriftlichkeit jedenfalls keine wirksame Zusage der Beklagten im Sinne von § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 38 Abs. 1 VwVfG vorlag. Zum anderen hatte die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag auch nicht selbst eine originäre Auskunft der Beklagten eingeholt, sondern lediglich eine Auskunft des nicht in den Diensten der Beklagten stehenden Gutachters erhalten, wonach er von dieser eine mündliche „Zusage“ erhalten habe. Auf den Inhalt einer solchen, ihr von einem Dritten übermittelten Auskunft hätte die Klägerin aber in Anbetracht der entgegenstehenden eindeutigen Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid nicht vertrauen dürfen. Dadurch dass sie es unterließ, die eklatante Widersprüchlichkeit von Auskunft und Nebenbestimmung durch direkte Nachfrage bei der Beklagten aufzulösen, ist ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass die Auskunft eines Dritten richtig (verstanden) und die im Zuwendungsbescheid enthaltene Nebenbestimmung unbeachtlich sei, nicht anzuerkennen.

- 12 c) Soweit die Klägerin zuletzt noch rügt, die Beklagte habe frühzeitig von ihren Barzahlungen Kenntnis erlangt und vor einem Widerruf auf deren mangelnde Zuwendungsfähigkeit hinweisen und die Zweckverwirklichung anmahnen müssen, legt sie auch damit keinen Vertrauensstatbestand dar, der bei der Ermessensausübung über den Widerruf zu berücksichtigen gewesen wäre. Insoweit bleibt schon unklar, auf welchen Zeitpunkt die Klägerin als „frühzeitig“ abstellen will. Ausweislich des Zuwendungsbescheids vom 2. Oktober 2014 erfolgte die Auszahlung der Zuwendung in bis zu fünf Teilbeträgen, wobei der letzte Teilbetrag i. H. v. 20 % der Zuwendung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden könne. Der Klägerin hätte damit klar sein müssen, dass die ersten Auszahlungen ohne dezidierte Prüfung erfolgten (SächsOVG, Beschl. v. 1. Oktober 2021 – 6 A 782/19 –, juris Rn. 11). Nach Aktenlage ist aber auch nicht erkennbar, dass die Klägerin mit ihrem letzten Auszahlungsantrag vom 18. Januar 2016 Barzahlungsquittungen bzw. sog. Bezahltnachweise vorgelegt hätte. Jedenfalls erfolgte die damalige Verwendungsnachweisprüfung vom 26. Februar 2016, die zur Anerkennung der mit Änderungsbescheid vom 25. November 2015 bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben in voller Höhe führte, nur auf der Grundlage einer abschließenden Belegliste und sämtlicher Originalrechnungen und ohne dass der Beklagten Barzahlungen nach Erlass des Zuwendungsbescheids aufgefallen waren. Erst nachdem sie im parallelen Förderverfahren der Klägerin durch den dort gestellten letzten Auszahlungsantrag vom 13. Juni 2017 eine Barzahlung in Höhe von 13.212,41 € nach Erlass des Zuwendungsbescheids bemerkte, nahm sie dies mit Schreiben vom 22. August 2017 zum Anlass, auch in dem vorliegenden (abgeschlossenen) Verfahren die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen und von der Klägerin erneut alle abgerechneten Rechnungen im Original und „die zugehörigen Bezahltnachweise“ bis 19. September 2017 zu verlangen. Zu diesem Zeitpunkt wäre eine „Mahnung zur Zweckverwirklichung“ nicht mehr sinnvoll gewesen, da das Bauvorhaben bereits beendet war.

- 13 2. Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen.
- 14 a) Ohne Erfolg macht die Klägerin sinngemäß eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO geltend, weil das Verwaltungsgericht nicht aufgeklärt habe, dass „die Barzahlungszusage des Gutachters S(...) nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides und auch dritten Zahlungsempfängern gegenüber abgegeben wurde“. Die Klägerin irrt, wenn sie meint, das angefochtene Urteil beruhe auf der unterlassenen Aufklärung, weil die vom Verwaltungsgericht festgestellte Verwaltungspraxis der Beklagten im Falle der von ihr behaupteten Auskunft des Gutachters widerlegt wäre. Das trifft nicht zu. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu 1.b verwiesen.
- 15 b) Ebenfalls erfolglos rügt die Klägerin, sie habe Grund zu der Annahme, dass nach § 117 Abs. 1 Satz 2 VwGO kein ordnungsgemäß unterzeichnetes Urteil durch den gesetzlichen Richter vorliege, weil im angefochtenen Urteil anders als in dem ihr am selben Tag zugestellten Urteil des parallelen Verfahrens der Richter am VG S. die Unterschrift der Vorsitzenden H. wegen Urlaubs ersetzt habe. Allein durch den klägerischen Hinweis, dass es unüblich sei, halbtägigen Urlaub zu nehmen, könnte ein Verfahrensfehler selbst dann nicht aufgezeigt werden, wenn die Urteile am selben Tag abgesetzt und unterzeichnet worden wären. Denn ein Richter ist frei in der Gestaltung und Einteilung seiner Arbeitszeit; er kann das Gericht am Tag vor seinem Urlaubsantritt zu einem beliebigen Zeitpunkt verlassen und steht sodann zur Unterschriftsleistung an diesem Tag im Hinblick auf den anstehenden Urlaub nicht mehr zur Verfügung. Ob der seine Unterschrift ersetzende (stellvertretende) Vorsitzende zur Begründung dafür die Bezeichnung „wegen Urlaubs“ oder „wegen Abwesenheit im Hinblick auf bevorstehenden Urlaub“ wählt, steht ebenso in seinem Ermessen wie die Entscheidung darüber, ob er die Urlaubsrückkehr eines Richters abwartet oder seine Unterschrift nach § 117 Abs. 1 Satz 2 VwGO ersetzt (BVerwG, Beschl. v. 22. September 2022 – 5 B 33.21 –, juris Rn. 41). Allerdings spricht viel dafür, dass die Urteile in den beiden Verfahren der Klägerin, wie sie durch Akteneinsicht selbst hätte feststellen können, ohnehin nicht am selben Tag abgesetzt und unterzeichnet worden sind. Denn das hiesige Urteil ist laut Geschäftsstellenvermerk am 15. Juli 2022 zur Geschäftsstelle gelangt, das Urteil im Parallelverfahren jedoch erst am 21. Juli 2022. Ermessensfehler im Hinblick auf die Ersetzung der Unterschrift sind weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 16 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 17 Die Festsetzung des Streitwerts für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz.
- 18 Der Beschluss unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp